

Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes der Angelner Auen

Aufgrund der §§ 6 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405 ff), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S 86), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 999), wird die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes der Angelner Auen vom 04. Dezember 2008 wie folgt geändert:

Artikel I

- 1. In § 1 werden die bisher als Abs. 3, 4 und 5 bezeichneten Absätze zu den Absätzen 2, 3 und 4.**
- 2. § 1 Abs. 3 (neu) erhält folgende Fassung:**

„(3) Das Gebiet des Wasser- und Bodenverbandes der Angelner Auen ist ca. 24.247 ha groß und umfasst das Einzugsgebiet der Loiter/Füsinger Au, der Oxbek und der Wellspanger Au. Hierzu gehören Flächen in den Gemeinden Böel, Böklund, Boren, Brebel, Dollrottfeld, Esgrus, Goltoft, Idstedt, Kappeln (Stadt) Klappholz, Loit, Lürschau, Mittelangeln, Mohrkirch, Neuberend, Norderbrarup, Nottfeld, Nübel, Oersberg, Rabenkirchen-Faulück, Rügge, Saustrup, Schaalby, Scheggerott, Schnarup-Thumbby, Steinfeld, Stolk, Stoltebüll, Struxdorf, Süderbrarup, Süderfahrendstedt, Taarstedt, Tolk, Twedt, Ülsby, Ulsnis und Wagersrott.

In der dieser Satzung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 ist die Grenze des Verbandsgebietes als schwarze Linie dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung.

Die Grenze des Verbandsgebietes ist in Abgrenzungskarten im Maßstab 1:5.000 rot eingetragen. Sie verläuft auf der dem Verbandsgebiet zugewandten Seite der roten Linie. Die Ausfertigung der Karten ist bei der Aufsichtsbehörde, dem Kreis Schleswig-Flensburg, Flensburger Straße 7, 24837 Schleswig, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung der Karten ist bei der Geschäftsstelle des Verbandes in Süderbrarup niedergelegt. Die Karten sind Bestandteil der Satzung und können bei den genannten Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.“

- 3. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

„(2) Grundlage für die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer einschließlich ihrer naturnahen Umgestaltung sind die von der Wasserbehörde bestätigten oder genehmigten Gewässer- und Anlagenverzeichnisse im digitalen „Amtlichen wasserwirtschaftlichen Gewässerverzeichnis“ (AWGV) einschl. der genehmigten Bau- und Betriebspläne für die Unterhaltung und den Betrieb der Schöpfwerke sowie die Ausbaupläne nach § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes (in der Fassung vom 19.08.2002).“

4. In § 6 Abs. 2 und 3 wird die Zahl „0,80“ jeweils durch die Zahl „1,0“ ersetzt.
5. In § 6 Abs. 4, 5 und 6 wird die Zahl „6“ jeweils durch die Zahl „7“ ersetzt.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wählbar ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie von juristischen Personen, die Mitglied des Verbandes sind, zur Wahrung von deren Interessen entsandte Vertreter. Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar, es sei denn, sie erklären vor der Wahl, dass sie im Falle einer Wahl als Vorstandsmitglied zurücktreten werden.“
 - b) Abs. 6 Satz 1 lautet: „Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme:
 - c) In Abs. 7 Satz 1 wird das Wort „Zuruf“ durch das Wort „Handzeichen“ ersetzt.
7. § 10 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden für 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet erstmals am 31. Dezember 2019.

(2) Für die Dauer der Wahlzeit werden entsprechend der Bezirkseinteilung bis zu 6 Ersatzvertreter gewählt, die im Falle des Ausscheidens eines Ausschussmitgliedes automatisch nachrücken. Mitglieder, die wegen Annahme der Wahl in den Vorstand ausscheiden, scheidern mit der Wahlannahme aus.“
8. In § 15 Abs. 2 erhält Spiegelstrich 4 folgende Fassung:

„- jede Person, die als Vertreter einer juristischen Person, die Mitglied des Verbandes ist, zur Wahrnehmung derer Interessen entsandt ist.“
9. In § 15 Abs. 3 wird das Wort „Zuruf“ durch das Wort „Handzeichen“ ersetzt.
10. An § 21 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In diesem Fall des Vertragsschlusses bis zu 20.000,00 € ist der Verbandsvorsteher alleinvertretungsberechtigt.“
11. An § 24. Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der jeweils 01.01. des laufenden Jahres ist Stichtag für die Beitragshebung mit dem an diesem Tage beim Verband vorliegenden Datenbestand des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein.“
12. § 26 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein
(Katasterdaten)“
13. § 27 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer einen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, kann zu einem Säumniszuschlag herangezogen werden. Dieser wird wie ein Beitrag behandelt und ist mit dem rückständigen Beitrag zu entrichten.“

14. § 33 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

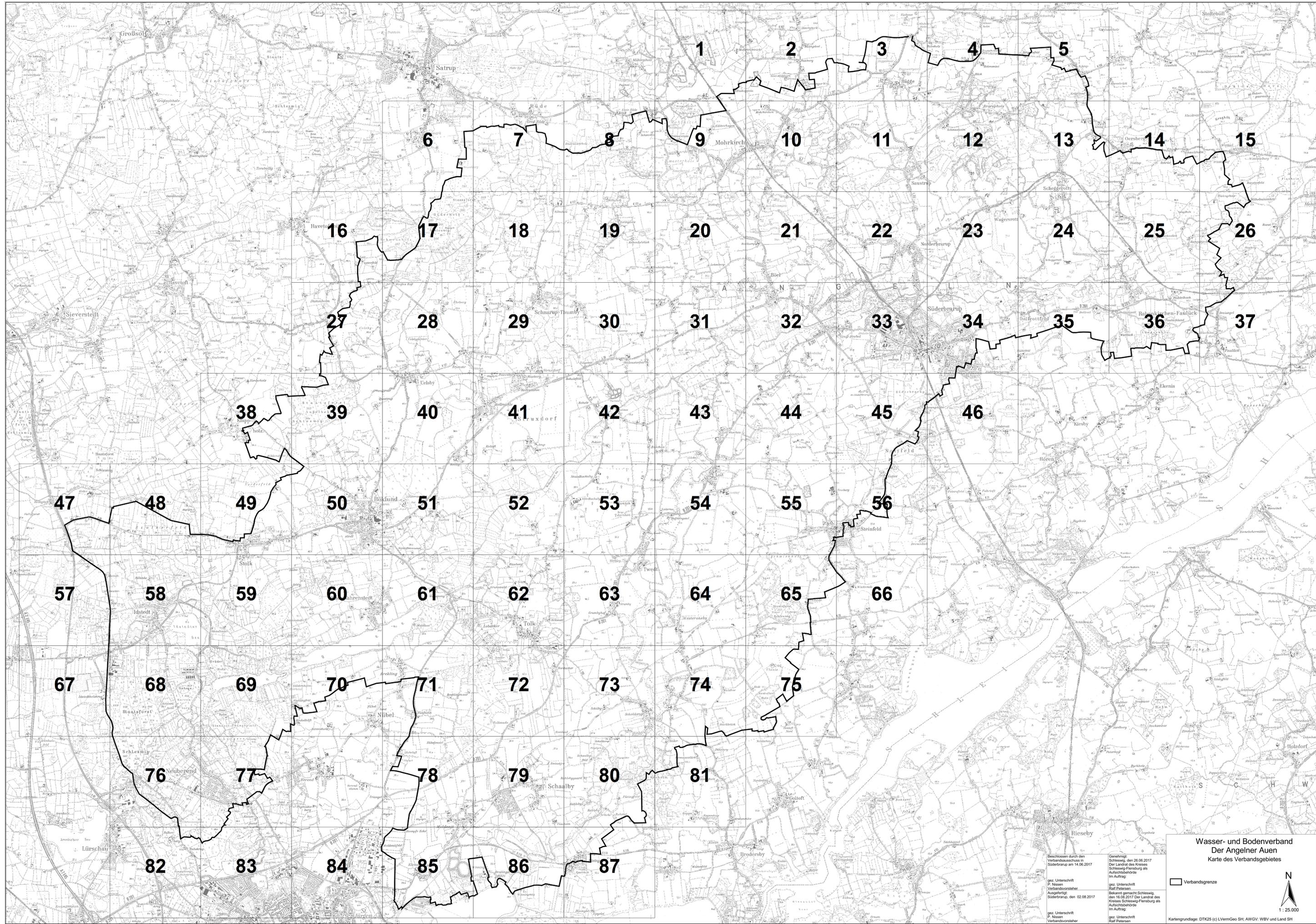
„(2) Bekannt gemacht wird durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite der zuständigen Aufsichtsbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg unter www.schleswig-flensburg.de. Im Falle von Rechtsetzungsvorhaben wird zusätzlich ein Hinweis auf die Internetveröffentlichung in der Tageszeitung „Schleswiger Nachrichten“ veröffentlicht.“

15. In § 33 Abs. 3 wird das Wort „der“ durch die Worte „des Beschlusses über die“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen durch den Verbandsausschuss in Süderbrarup am 14.06.2017 gez. Unterschrift P. Nissen Verbandsvorsteher	Genehmigt: Schleswig, den 26.06.2017 Der Landrat des Kreises Schleswig- Flensburg als Aufsichtsbehörde Im Auftrag: gez. Unterschrift Ralf Petersen
Ausgefertigt: Süderbrarup, den 02.08.2017 gez. Unterschrift P. Nissen Verbandsvorsteher	Bekannt gemacht: Schleswig, den 16.08.2017 Der Landrat des Kreises Schleswig- Flensburg als Aufsichtsbehörde Im Auftrag: gez. Unterschrift Ralf Petersen



Wasser- und Bodenverband
Der Angeleiner Auen
Karte des Verbandsgebietes

▭ Verbandsgränze



1 : 25.000

Beschlossen durch den
Verbandsausschuss in
Süderbrarup am 14.06.2017
gez. Unterschrift
P. Nissen
Verbandsvorsteher

Genehmigt:
Schleswig, den 26.06.2017
Der Landrat des Kreises
Schleswig-Flensburg als
Aufsichtsbehörde
Im Auftrag
gez. Unterschrift
Ralf Petersen
Beauftragter
Schleswig-Flensburg, den 16.06.2017 Der Landrat des
Kreises Schleswig-Flensburg als
Aufsichtsbehörde
Im Auftrag
gez. Unterschrift
Ralf Petersen

Kartengrundlage: DTK25 (c) L'YermGeo SH; AWGV; WBV und Land SH